

## **Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Hemmingen**

in der Fassung der 1. Änderung vom 10.10.2008:

### **§ 1**

- 1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Hemmingen wird nebenamtlich beschäftigt
- 2) Hinsichtlich der Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten gilt § 5 a Abs. 3 Satz 1 NGO entsprechend.

### **§ 2**

Hinsichtlich der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gelten § 5 a Abs. 4 bis Abs. 8 NGO entsprechend.

### **§ 3**

(gestrichen)

### **§ 4**

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Hemmingen, den 03.04.2006

Stadt Hemmingen

Schacht-Gaida  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 27.04.2006 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 17 veröffentlicht. Sie ist am 28.04.2006 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungssatzung wurde am 09.10.2008 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 39 veröffentlicht. Sie ist am 10.10.2008 in Kraft getreten.